

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 14 (1937)

Artikel: Merishausen, Bargen und der Spital

Autor: Steinegger, Albert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841027>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Merishausen, Bargen und der Spital.

Von Albert Steinegger.

1. Merishausen.

Die Stadt Schaffhausen zeigt in keiner Periode ihrer Geschichte einen starken Ausdehnungsdrang wie z. B. Zürich und Bern. Die Gründe sind verschiedener Art. Einmal zeigte sich wohl während der österreichischen Pfandschaft kein besonderes Bedürfnis, da die Stadt ein ziemliches Einzugsgebiet besaß. Zudem fehlten die Männer, die die Initiative an sich gerissen hätten und vielleicht auch die nötigen Mittel. Die Verfassungskämpfe des 14. Jahrhunderts ließen die territorialen Fragen zurücktreten. Dazu hatten schon früh die geistlichen Stiftungen Hand auf das umliegende Gebiet gelegt. Wohl das geschlossenste Herrschaftsgebiet war die Mundat, in deren Gebiet Bargen und Merishausen lagen.

Durch das Durachtal führte früher eine wichtige Straße nach Donaueschingen und weiter nordwärts, sodaß dem Gebiet immerhin eine gewisse Bedeutung zukam. Neben Privaten treffen wir früh das Kloster St. Gallen als Besitzerin vieler Güter, sowohl in Merishausen als auch in Bargen. Allmählich schaffte sich aber der Spital einen ziemlich abgerundeten Herrschaftskomplex. Die Gründung des Spitals zum heiligen Geist entsprang dem Bedürfnis der Stadt, die Armen und Kranken zu versorgen, denn die klösterliche Armenpflege reichte nicht mehr. Die Anfänge der Institution gehen wahrscheinlich bis ins 12. Jahrhundert zurück. Nach und nach wurde die Anstalt Versorgungshaus für Arme, Kranke, Waisen, Sträflinge, Irrsinnige, Pfründer. Vielleicht kann die Gründung auf eine Bruderschaft des heiligen Geistes zurückgeführt werden, deren es sozusagen in allen Städten gab. Noch in einer Urkunde von 1389 treffen wir die fratres Hospitalis sancti spiritus. Der große Haushalt zwang natürlich früh zur Erwerbung von Grund und

Boden; auch Schenkungen waren nicht selten. Der erste Kauf von Besitz in Merishausen geht in das Jahr 1273 zurück. Wilhelm, ein Sprößling der vornehmen Heggenzi, erwarb des Beringers Gut und übergab es dem Spital mit dem Vorbehalt des lebenslänglichen Nutzungsrechtes durch ihn und seine Frau gegen einen Zins von einem Viertel Kernen¹⁾. Der Spital muß aber um die gleiche Zeit noch andere Güter daselbst erworben oder besessen haben, denn im Grundzinsrodel vom Jahre 1320 finden wir bereits folgende Einnahmen: Der Hof von Merishausen gibt 7 Mutt Kernen, $2\frac{1}{2}$ Mutt Roggen, 5 Mutt Hafer, 30 Schilling, 100 Eier, 6 Hühner; das Gut des Nikolaus zinst 6 Mutt Roggen, 4 Mutt Hafer, 6 Schilling, 2 Hühner und 40 Eier; die Hofstatt des Müllers zahlt 3 Viertel Roggen²⁾. Im genannten Jahr ging auch der große oder St. Galler Zehnt nebst verschiedenen Gütern an den Spital über. Mehr und mehr rundete der Spital seine Besitzungen ab. Im Jahre 1336 verkaufte Heinrich von Blumenegg dem Kloster Allerheiligen und dem Spital «sin vogtye vber lüt vnd vber güt ze Mörishusen, du sin reht aigen was, vnd och sin aigen lüt vnd güt» daselbst um 65 Mark lötigen Silbers. Ein Reversbrief vom Jahre 1337 gab dem Grafen Eberhard von Nellenburg und dessen Erben das Recht, das Dorf um den Kaufpreis wieder zu lösen. Zu welchen Streitigkeiten dieser Brief Anlaß gab, wird in einem besondern Abschnitt gezeigt.

Die Erwerbungen von Zinsen und Liegenschaften vermehrten sich rasch. Hier können nur die wichtigsten erwähnt werden. So erwarb der Spital im Jahre 1340 ein Gut von Heinrich von Urzach; zwei Drittel kamen an ihn, ein Drittel an die Kirche³⁾. Wichtig ist der Erwerb der Imthurnschen Besitzungen und Rechte. Im Jahre 1375 verkauften Wilhelm und Rüdeger Imthurn am Rindermarkt «ir aigen vogtyan vnd vogtreht» über den Kelnhof und «vber die lüt ze Morishusen, die des

¹⁾ U. R. 168 (U. R. = Urkundenregister).

²⁾ U. R. 409.

³⁾ J. J. Rieger 429 A 4.

⁴⁾ U. R. 583, 598.

⁵⁾ U. R. 620.

spittals ze Schafhusen sint», sodaß die Leute der Gemeinde vor niemand «ze geriht sont gan denne für den, der die egenanten vogtreht» im Besitz hätte⁶). Die Vogtei über den Kelnhof hatte von jeher den Imthurn als den Patronatsherren der Kirche zugehört. Weitere Käufe kamen hinzu. Im Jahre 1398 veräußerten Margaretha, die Witwe des Schultheißen Hans von Randenburg und ihre Kinder dem Spital nebst Siblingen auch alle ihre Güter zu Merishausen⁷). Zahlreich sind auch die Austausch- und Schenkungsurkunden über Leibeigene, deren der Spital ziemlich viele besaß.

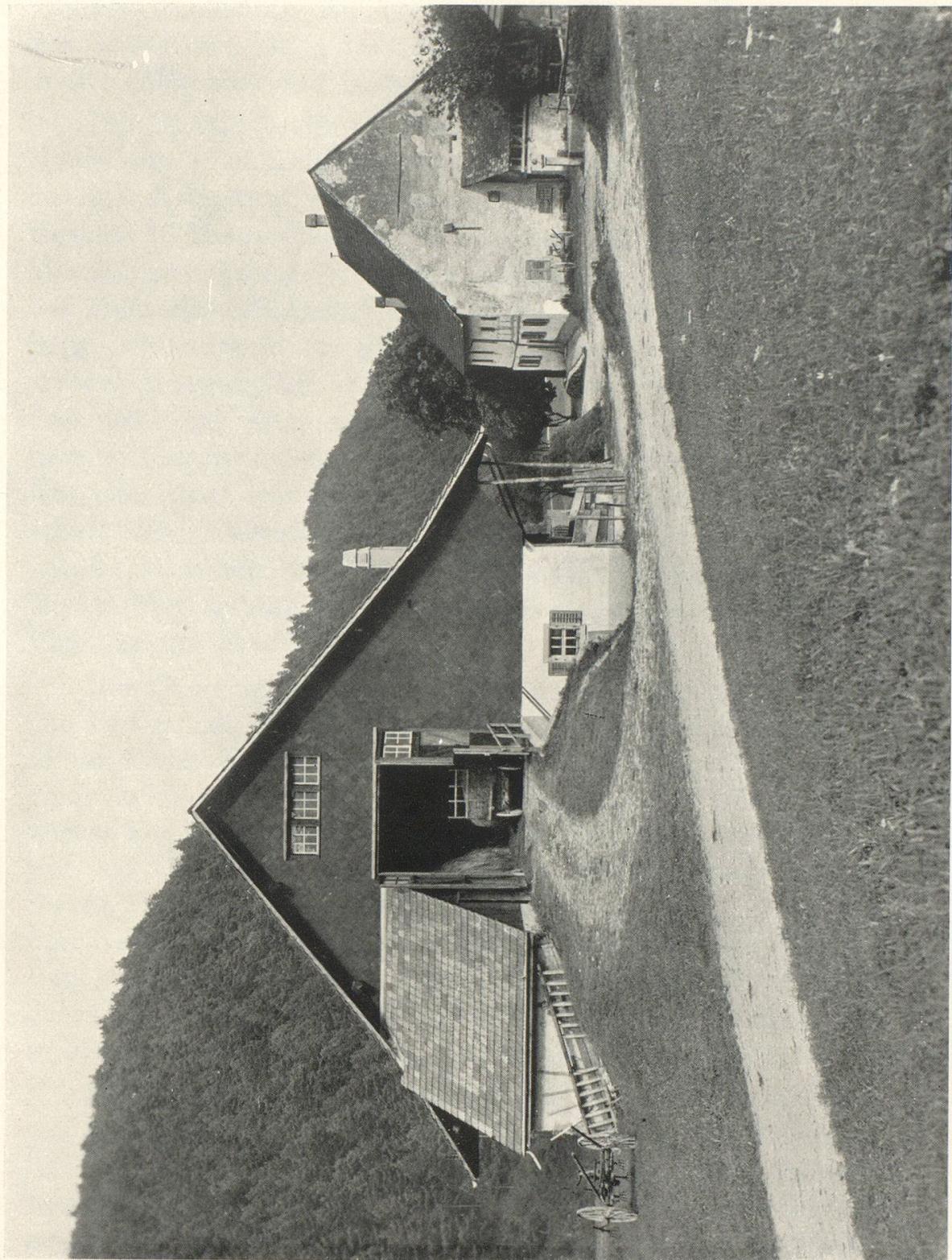
Eine Offnung aus dem Jahre 1470 gibt Aufschluß über das Verhältnis der Gemeinde zu Kloster und Spital. Der Abt von Allerheiligen und der Spital setzten einen gemeinsamen Vogt. Ihm wurden vier Bauern und ein Forster beigeordnet. Den Einheimischen war strengstens anbefohlen, nur beim hiesigen Gericht Recht zu suchen. Wer sich um Schirm und Recht an einen andern Herrn wandte, verfiel einer Buße von 10 Pfund Heller. Eine andere Bestimmung lautet: «; ; das man ainem gast richten sol, wenn das ist, das es erfordret wirt, zu welen zitten das ist, vnd wenn das der waibel ainem gast allso fürgebotten hätt, so sol der gast im geben fier haller vnd ain haimschen sol geben zwen haller, so dick das geschulden kumpt». Die übrigen Bestimmungen beziehen sich fast ausschließlich auf die Ahndung von Streitigkeiten und Ordnung von Twing und Bann⁸).

Mit der Reformation änderten sich die Verhältnisse etwas. Nach einem Ratsentscheid vom Jahre 1526 wurde die ganze Gerichtsbarkeit, d. h. Zivilgericht und niederer Frevel, dem Spital überlassen. Der jeweilige Spitalmeister war Vogt über beide Besitzteile. Die Bußen fielen zur Hälfte an die Stadt, zur Hälfte an den Spital. Die Spitalpflege hatte die Auffassung, daß ihr auch die Vogtzinse zukämen, wogegen die Klosterverwaltung aber protestierte. Im Jahre 1536 wurde zwischen der

⁶⁾ U. R. 1031.

⁷⁾ U. R. 1359.

⁸⁾ U. R. 2780.



Klosterverwaltung und dem Spital wegen der Vogtgüter und Vogtrechtsgebühren ein Vertrag abgeschlossen. Fortan hatte das Kloster die Vogtgüter und Vogtrechtsgebühren allein inne, mußte dafür aber den Spital mit Grundzinsen auslösen.

Des Spitals Besitz war ziemlich bedeutend. Der nach dem Urbar von 1724 festzustellende Besitz umfaßte etwa 430 Jucharten Ackerland mit einem Grundzins von rund 80 Mutt Kernen, 18 Malter Hafer, 50 Hühner und 700 Eiern. Der Futterbau war sehr gering. An des Spitals Besitz erinnert heute noch der Flurnamen «Spitaler», Wald s. Merishausen und am Osterberg. Hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit gehörte Merishausen ursprünglich zur Landgrafschaft Nellenburg, kam dann nach der Gründung des Klosters Allerheiligen zu dessen Immunitätsbezirk. Seit dem Vertrag vom Jahre 1451 zwischen Abt und Stadt wurde die hohe Gerichtsbarkeit über die Ortschaft sehr wahrscheinlich durch den Rat, d. h. durch den jeweils bestellten Reichsvogt gehandhabt. Vom Jahre 1559 ab bildete Merishausen mit Ober- und Unterbargen eine der zehn Vogteien der Stadt.

Der Obervogt hatte seinen Sitz in der Stadt und kam nur von Zeit zu Zeit in die Gemeinde; so lag denn die Leitung derselben in den Händen des Untervogts. Dieser bezog vom Spital einen Lohn von 6 Gulden, der aber später auf 4 reduziert wurde. Dazu kamen noch verschiedene Gebühren und Nutzungen von Gemeindegütern. In früheren Jahrhunderten war die Straße durch das Durachtal sehr stark begangen, weswegen durchreisende Arme und Bettler nur zu häufig waren. Weil der Vogt diese zu verpflegen hatte, bewilligte ihm der Rat im Jahre 1614 noch eine Rüti von der Kirche in der Größe, wie er bereits von der Gemeinde eine besaß.

Die Verwaltung der Gemeinde gab zu mannigfaltigen Klagen Anlaß. Ein eigenartiges Bild geben auch die folgenden Bestimmungen: Vogt und Geschworne wie auch der Gemeindeschreiber werden ermahnt, nichts «vff die gemeinndt» zu verzehren, da sie ihre Besoldung haben. Wenn der Untervogt oder Gemeindepfleger in die Stadt geschickt werden, dürfen sie

nicht eine willkürliche Spesenrechnung aufstellen, sondern sie haben sich mit einer Entschädigung von drei Batzen zu begnügen. Haben zwei mit einander Streit, so ist der Kläger verpflichtet, seine Sache im Beisein des Beklagten vor den Obervogt zu bringen. Wer Kirchen- und Gemeindefelder zu Lehen hat, soll sie in Ehren zu halten schuldig sein und nicht vertauschen oder verkaufen.

Die Ordnung wollte aber dennoch nicht einkehren. Vielmehr sahen sich die Merishauser genötigt, in einer Eingabe an den Rat auf allerhand Mißbräuche aufmerksam zu machen. Das Schreiben ist datiert vom 27. Mai 1627 und ist unterzeichnet von Pfarrer Georg Neukomm, Hans Meister, Stubenknecht und anderen. Die Klagepunkte lassen sich etwa wie folgt zusammenfassen: Die Gemeindepfleger «nemend vß vnnd inn» ein Namhaftes jährlich, niemand aber weiß, wo das Geld hinkommt. Das Gemeindefeld wird ungleich verteilt. Vor Jahren hat man 100 Gulden Reisgeld zusammengelegt; wo das verschwunden ist, weiß aber niemand. Wenn Vogt und Geschworne für die Gemeinde etwas verrichten, so bleiben sie nicht bei den vorgeschriebenen Kosten.

Besondere Klagen betrafen den Obervogt und dessen Sohn, die allem Anschein nach darauf bedacht waren, ihr Pöstchen möglichst einträglich zu gestalten. So heißt es, der Obervogt führe täglich «nüwerungen» ein, insbesondere lege er den Untertanen» große strafe vff». Die Gemeindepfleger dürfen nichts ausgeben ohne des Obervogts Sohn Anwesenheit. Gegen den letztern beschwert sich die Gemeinde, daß er die Leute «gröblich vberneme». Hat der Obervogt in der Gemeinde etwas zu besorgen, so bringt er großen «anhang» mit, was wiederum beträchtliche Kosten verursacht. Er straft um Korn und Hafer, woraus er großen Nutzen zieht. Rodet jemand unerlaubt im Walde, so büßt er um Geld und nicht um Gefangenschaft, wie es die Ordnung vorsieht. Im Jahre 1625 schuldeten die Merishauser dem Vogt nicht weniger als 300 Gulden an Bußen für Holzfrevel.

Die Gemeinde beschwerte sich auch, weil des Obervogtes Sohn das Gemeindeschreiberamt besorgte, wodurch der Ge-

meinde große Auslagen erwuchsen. Mit wenig Arbeit könnte der Schulmeister das Amt besorgen. Endlich heißt es, die Bußfälligen müßten Korn und Hafer geben und würden sie auch Hungers sterben.

Diese ganze Regierungsweise und insbesondere die ungerechte Verteilung der Gemeindefelder verursachten eine große Aufregung in der Gemeinde, sodaß sich der Rat genötigt sah, sie zu mahnen, «sich bis zu vstrag vnd erörterung diser sach aller gepürender stille» sich zu befleißien und nichts zu unternehmen. Gehorchten sie nicht, würde man sie so «hertiglich strafen, das sie wolten, sie» wären gehorsam gewesen⁹⁾). Eine ausführliche, speziell über die Verteilung des Gemeindelandes ins Einzelne gehende Ordnung von 1628 war die Folge dieses Streites¹⁰⁾.

Die Erwerbsmöglichkeiten in der Gemeinde waren sehr beschränkt und mehr als einmal kehrte wirkliche Not ein. So fiel denn auch die Auswanderungspropaganda in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf fruchtbaren Boden. Im Jahre 1738 wanderten 12 Personen aus der Gemeinde miteinander nach Carolina aus¹¹⁾). Anno 1771 zählten Merishausen und Bargen zusammen 615 Einwohner, 1799 Merishausen allein 674¹²⁾). Aus allem möglichen suchten die Einwohner etwas zu verdienen. Ein Gemeindebeschluß aus dem Jahre 1745 lautet folgendermaßen: Vor dem 19. Herbstmonat darf niemand Holzäpfel und Holzbirnen nehmen. Es soll auch niemand solche in die Stadt tragen noch führen. Wohl auch aus der großen Armut zu begründen sind die zahlreichen Holzfrevel. Das Gemeindebuch aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts führt hie und da auf einmal 50—60 Bußfällige auf.

Durch den extensiven Betrieb der Landwirtschaft waren die Merishauser auf die Höhen des Randens zum Anbau angewiesen. Wohl wegen des schwierigen Transportes an den steilen

⁹⁾ R. P. 87, Seite 85.

¹⁰⁾ Ordnungen h. a. V.

¹¹⁾ E. Steinemann: Die schaffhauserische Auswanderung, Seite 106.

¹²⁾ Beiträge zur vaterländischen Geschichte V 215.

Halden verwendeten sie mit Vorliebe Esel. Im Jahre 1751 erhielt der Obervogt den Auftrag, die Frage zu untersuchen, ob nicht der Zahl der Esel halber eine Ordnung gemacht werden sollte, da sie zu sehr zum Stehlen in Holz und Feld gebraucht würden. Hinsichtlich der Ehrlichkeit stellt die Ordnung vom Jahre 1603 den Merishausern ein böses Zeugnis aus. «Vnnd als dann biß hero in gedachter gemainndt weder vonn jung noch altenn niemants nützt sicher, sonders ainanndern zue holtz vnnd veld mit irem vych vnnd durch sich selbstenn großenn schadenn thuenn», so müssen zwei Förster angestellt werden, um über Flur und Wald zu wachen.

In der genannten Ordnung wird auch geklagt, daß «besonders von der jugent daselbst allerhandt gottlos vnnd ruchtlos leben fürgange», daß die Kinder von ihren Eltern nicht zum Besuch der Predigt des göttlichen Wortes angehalten würden.

Hauptzehntbezüger der Gemeinde war das Spital. Da der Einzug meist mit sehr großen Spesen verbunden war, zog er ihn nicht immer selber ein, sondern er vergantete ihn oft. So übernahm z. B. im Jahre 1744 Hans Dunkel den gesamten Einzug um 41 Mutt 2 Viertel Kernen, 3 Mutt Roggen, 10 Mutt Gersten, 54 Mutt Hafer, 5 Malter Fäsen und 160 Burden Stroh. Dem Vogt hatte er 4 Gulden 10 Kreuzer Reitgeld zu entrichten. Im Jahre 1785/86 bezog der Spital von der Gemeinde als Zehnten 58 Malter Fäsen, 4 Mutt Roggen, 40 Mutt Gerste, 22 Malter Hafer und 11 Gulden für den Hanf- und Erdäpfelzehnt. Die Zehntscheune oberhalb des Rößli steht heute noch. Sie trägt die Jahrzahl 1569.

Durch das Gesetz vom Jahre 1805 war den Bauern die Möglichkeit gegeben, sich der drückenden Zehntlasten zu entledigen. Eine besondere Verpflichtung lag dem Besitzer des Widumszehnten ob. Als Widum bezeichnete man früher ein zur Dotation einer Pfarrkirche bestimmtes Grundstück. Eine Untersuchung im Jahre 1809 ergab, daß dieser von etwa 100 Jucharten bezogen wurde. Dagegen hatte aber der Spital die Verpflichtung, alljährlich auf Lichtmeß einen Wucherstier an die Gemeinde abzugeben und ihn zu Johanni wieder zurück-

zunehmen, um ihn von da an im Spital zu füttern. Im Jahre 1781 wußte sich die Gemeinde der Hälfte dieses Zehnten zu entledigen mit der Begründung, daß ihr für die Sommerfütterung des Wucherstiers, die sie übernommen hatte, eine Entschädigung gebühre. Die Spitalverwaltung willigte ein und nahm statt der Entrichtung in natura Geld, zuerst 60 Gulden, dann 54 und in den letzten Jahren vor der Revolution noch 44. Vom Jahre 1798 an übernahm die Gemeinde die Haltung des Stieres ganz, entrichtete aber dafür keinen Widumszehnten mehr. Der Meier war verpflichtet, einen Eber und Widder zu halten und zwar ohne Belastung der Gemeinde¹³⁾.

Der eigentliche Zehntloskauf fand ziemlich spät statt. Im Jahre 1839 forderte die Gemeinde die Bürger auf, den Zins sowie den Kapitalanteil auf das Gemeindehaus zu bringen. Das Loskaufskapital für den Fruchtzehnten der Gemeinde betrug 19 286 Gulden.

Auch die Fronfuhren blieben den Merishausern nicht erspart. Die Fronden sind die von der Arbeitskraft der Güter erhobenen Grundsteuern. Von Bauerngütern, die zu ihrer eigenen Bewirtschaftung Wagen und Gespann nötig hatten, verlangte man Spanndienste, während kleinere Hofstellen ohne wichtigen landwirtschaftlichen Betrieb nur Handdienste zu leisten hatten. Wie im Abschnitt Bargen ausgeführt wird, hatten sie speziell während des 30jährigen Krieges hin und wieder dem Meier zu Oberbargen mit Gespannen auszuholzen. Trotz des ausdrücklichen Befehls wollte im Jahre 1634 des Schmieds Sohn nebst vier andern nicht fahren. Er erhielt eine Buße von 10 Gulden, weil er um diesen Betrag gewettet hatte, es geschehe ihm nichts, wenn er schon nicht fahre. Die andern büßten ihre Widersetzlichkeit mit einer Mark Silber. Zudem wurden alle eingesteckt, bis die Strafe bezahlt war. Eine Verordnung aus dem Jahre 1788 bestimmt über die Fronfuhren folgendes: Von den 84 Fronfuhren werden 63 auf sämtliche Lehengüter, beide Mühlen und beide Wirtshäuser verteilt. Die übrigen sollen auf alle Bürger, es seien Bauern oder Tauner,

¹³⁾ A. Steinegger: Die Zehntablösung im Kanton Schaffhausen.

welche Eigenfeld, Gemeinde- oder Kirchengüter besitzen, gelegt werden. Alle 84 Fuhren müssen durch Bauern, die eigene Züge haben, besorgt werden. Sie erhalten aber nachher von den Taunern eine Entschädigung. Für die Verteilung der 21 Fronfuhren bestimmt der Obergott jährlich eine besondere Kommission, bestehend aus zwei Bauern und zwei Taunern. Sie tagt unter dem Vorsitz des Untervogts. Mit der Revolution fielen diese Verpflichtungen natürlich dahin.

Auch das Tavernenrecht stand dem Spital zu, d. h. dieser hatte das ausschließliche Recht, die Schenken des Ortes zu verleihen. Das Gemeindehaus kam alle drei Jahre auf öffentliche Steigerung. Die Abgaben des Inhabers sind, soweit sie verfolgt werden können, immer dieselben. Der Obergott erhielt ein Reitgeld von 4 Gulden 10 Kreuzern, dem Spital fielen 10 Gulden zu, der Gemeinde 50. Wohl auf der Tavernenwirte Veranlassung hin rügte der Rat im Jahre 1751, daß in verschiedenen Privathäusern teils Branntwein teils sogenannter Kindbetterwein ausgeschenkt wurde. (Ueber die Ablösung siehe Bargen.)

Die Kirche zu Merishausen ist die erste, welche im Kanton urkundlich erwähnt wird. Im Jahre 846 schenkte Graf Luitolt dem Kloster St. Gallen den ihm gehörigen Teil der Kirche und eine Hube in Morinishusun. Den Unterhalt für den Pfarrer lieferte der Kelnhof, sodaß der Inhaber der Kirche immer im Besitz desselben war. Im Jahre 1297 verkaufte Abt Wilhelm auf öffentlicher Gant den Kelnhof zu Merishausen samt dem damit verbundenen Kirchensatz und einigen Aeckern an Heinrich, den Kirchenrektor zu Merishausen, dessen Bruder Ulrich und den Kindern ihres verstorbenen Bruders Heinrich, alle genannt von Zurzach. Erbe derer von Zurzach war Wilhelm Imthurn, der in einem Streit mit dem Abt von St. Gallen im Jahre 1316 den Nachweis leistete, daß der Kirchensatz immer mit dem Kelnhof zusammengehangen hatte. Bald jedoch trat die Familie Imthurn ihre Rechte an den Spital ab. Im Jahre 1326 übergab ihm der Bischof von Konstanz die Kirchen zu Löhningen und Merishausen, deren Patronat bereits dem Spital zustand mit allen Zubehörden, Früchten, Erträgnissen und Ein-

künften und allen Rechten, damit der Betrag, der über eine genügende Besoldung der beiden Priester hinausging, für die Armen und Kranken des Spitals verwendet werden konnte.

Bei Erledigung der Pfarrei hatte die Spitalpflege das Recht, dem Bischof einen geeigneten Kandidaten vorzuschlagen. Nachdem im Jahre 1329 der bisherige Pfrundinhaber Hermann gestorben war, machte Bischof Rudolf auf Wunsch des Spitals aus der Pfarrstelle eine ständige Verweserei. Zum Leutpriester ernannte er Nikolaus Ossinger. Zugleich erfuhr die Besoldung eine kleine Erhöhung von 4 Mutt Kernen und 4 Saum Wein. Sie reichte aber bei weitem nicht an die Einkünfte, die der Spital als Herr der Kirche bezog. Laut des Bestallungsbriebs vom 5. Juni 1519 für Pfarrer Alexander Krayer betrug sein Einkommen jährlich 18 Mutt Kernen, 8 Mutt Roggen, 5 Malter Hafer, 5 Saum Wein, 1 Mutt Erbsen, 10 Schilling Heller, 60 Burden Fäsenstroh und 60 Burden Haferstroh. Dazu kam noch eine Wiese zu Bargen, der Heu- und Emdzehnt im Boden und die ganze «Minutt» im Etter von Heu und Emd, Hanf, Immen, Hühnern. Als Etter bezeichnete man die geflochtene Umzäunung eines Hofes oder Dorfes oder auch das Gebiet, das innerhalb desselben lag. Mit dem Bezug der Minutt war die Verpflichtung verbunden, ein ewiges Licht vor dem Sakrament zu unterhalten.

Die Pfründe war auch in den Jahren nach der Reformation nicht glänzend. Die ersten Spitalrechnungen normieren ihren Beitrag folgendermaßen: An Geld 52 Pfund, dann an Kernen 24 Mutt, später 18, an Roggen 8 Mutt, an Hafer 5 Malter, an Wein 10 Saum. Jahrhunderte blieb die Pfründe so ziemlich dieselbe. Im Jahre 1643 sandte der damalige Amtsinhaber Bartholomäus Schenkel eine lange Klageepistel und schilderte darin die Zustände etwas genauer. Ein Pfarrhaus ist vorhanden, dahin alles, was ein Pfarrer zu genießen hat, mit doppelten Kosten geführt werden muß. Das Wasser für die Küche muß «bey einem muschgeten schutz» weit hergeholt werden. Der Keller ist im Sommer zu heiß und im Winter zu kalt. Dann detailliert er seine Kompetenz, die sich mit den obigen An-

gaben so ziemlich deckt. Neu ist einzig ein Mutt Erbsen. Es ist genug, fährt er weiter, weil bei einem Pfarrer raro Fleisch, nunquam aber «pratis» gegessen werden kann. Endlich führt er die Liegenschaften an, die er zu nutzen hat. Seit dem Jahre 1663 leistete das Kirchengut einen Beitrag von 21 Gulden und 20 Kreuzern.

Der Geistliche klagte aber auch über seine große Arbeit, den starken Zulauf von Fremden und Armen, die wegen «großer, vnerlebter theure, schröklichen kriegen» immer zunehme. Er will sich aber demütig und willig genügen lassen und alles Gottes Verwaltung anheimstellen. Endlich, schreibt er noch, hat ein Pfarrer und die Seinigen seinen Imbiß mit dem Spitalmeister samt einigen Herren mit großem Dank und kräftigem Gebet, «dardurch der spittal vfgangen», genossen; leider ist ihm auch dies aberkannt worden. Die Ordnung vom Jahre 1628 bestimmte: Wenn ein Obervogt Jahrgesicht hält, soll dabei sein der Untervogt und ein ganzes Gericht (darunter auch der Prädikant); soll jedem für das Mahl 12 Schilling gegeben werden, die Hälfte vom Obervogt und die andere Hälfte von der Gemeinde. Alles weitere Zehren ist abgestrickt.

Die Pfarrei Merishausen stand unter der ziemlich genauen Kontrolle der Spitalpflege, die auch alljährlich die Kirchengutsrechnungen prüfte. Im Jahre 1615 ermahnte sie die Kirchenpfleger, mit der Verrechnung von Unkosten für die Kirche bescheiden zu sein und auf einen bestimmten Tag mit den Zinsleuten abzurechnen, um alle unnötigen Unkosten zu vermeiden. Bau und Unterhalt des Pfarrhauses lagen im Pflichtenkreis des Spitals; wahrscheinlich hatte er auch die Bau- und Unterhaltpflicht für Turm und Chor; 1590/91 wurde der Kirchturm auf Rechnung des Spitals neu erstellt.

Im Jahre 1868/69 löste der Spital seine Verpflichtungen über seine Leistungen an die Pfarrbesoldung aus, ebenso die Baulast, die er hinsichtlich des Pfarrhauses besaß¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Ueber das Obige Dr. C. A. Bächtold: Geschichte der Pfarrpfunden und die dort zitierten Urkunden und Belege. Auch Protokoll der Oberpflege 1610—1670, 8. Aug. 1615.

Der Streit um den Rückkauf von Merishausen.

Wie schon oben erwähnt wurde, hatte Johannes Trüllerei im Jahre 1337 zu Gunsten von Graf Eberhard und dessen Erben einen Revers ausgestellt, nach dem diese das Dorf Merishausen um 65 Mark zurückkaufen konnten. Im Jahre 1527 teilte Graf Christoph von Thengen der Stadt Schaffhausen die Absicht mit, um den vertraglichen Preis das Dorf wieder zu lösen. Als der Rat darauf nicht einging, deponierte der Graf die Summe in der Münz zu Schaffhausen und verlangte von den Merishausern die Huldigung; diese verweigerten natürlich den geforderten Eid. Darauf ließ Christoph von Thengen durch seinen Advokaten Schläch beim Hofgericht zu Rottweil Klage einreichen und verlangte, die Widersetzlichkeit als ungesetzlich zu erklären; dazu forderte er Entschädigung aller Gefälle und Kosten.

Eine besondere Kommission des Rates führte den Streitfall weiter und wies die Gemeinde an, zuerst eine Feststellung dessen zu fordern, was er verlange. Darauf beanspruchte Schläch den ganzen Flecken; wer Güter und Mitgerechtigkeiten habe, solle im Besitz derselben bleiben. Der Gegenanwalt bewies darauf, daß der Gerichtsherr zu belangen sei und nicht das Dorf. Prompt darauf erfolgte die Klage gegen die Stadt, die aber kraft ihrer Freiheiten sich weigerte, vor einem fremden Gericht zu erscheinen; zudem hätten sich in der Erbeinigung mit Oesterreich beide Teile ihren Besitz garantiert. Deshalb wurde das Gericht zu Schaffhausen als zuständig erklärt. Der Graf ließ aber die Appellationsfrist verstreichen und forderte im Jahre 1532 seine Hinterlage zurück. Die Tagsatzung, an die sich der Kläger ebenfalls gewandt hatte, wies alle Ansprüche eindeutig ab.

Ein Nachkomme griff im Jahre 1597 den Handel wieder auf. Auch er wurde angewiesen, vor Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen Recht zu suchen. Die Tagsatzung wies den Kläger, Graf Karol von Zollern, in seinen Ansprüchen ebenfalls ab. Dieser versuchte nun, auf gütlichem Wege zum Ziele zu kommen. Am 18. Dezember 1604 erschien Hauptmann

Bränneisen vor dem Geheimen Rat und gab zuerst Aufschluß, warum er sich der Sache angenommen hatte. Bereits hatte der Graf gedroht, Gefälle Schaffhausens zu verarrestieren, und der Hauptmann hatte sich deshalb als Vermittler anempfohlen. Man legte ihm nun alle Akten vor; darauf beantragte er ein Schiedsgericht, «dann ja des spitahls sachen in massen begründt, das der graf vielicht ob diser sachen die nasen zerfallen vnnd zue spot werden möchte». Schaffhausen lehnte aber ab. Der Graf sollte nach ihrer Auffassung der Stadt den Revers «liberaliter vnnd vmb erhaltung guter nachbarlicher correspondenz vnnd freundschaft willen» verehren; man würde ihm dafür ein schönes Geschenk machen.

Da sich keine Lösung fand, reiste der Hauptmann unverrichteter Dinge wieder ab. Am 23. Februar des folgenden Jahres überbrachte Bränneisen den Vorschlag des Grafen, jemand zu Unterhandlungen zu bevollmächtigen. Darauf erhielt Stadtschreiber Hans Conrad Peyer einen entsprechenden Auftrag. Die Ratskommission einigte sich auf drei Vorschläge, die sie dem Unterhändler des Grafen unterbreiten wollte: Sie offerierte 1. einen großen Becher im Werte von 186 Gulden, 2. die 65 Mark Silber, die Mark zu vier Gulden berechnet, 3. zwei gleichgroße Becher oder den entsprechenden Geldbetrag im Werte von 372 Gulden. Darauf begannen die hartnäckigen Unterhandlungen. Keine Partei wollte zuerst mit ihren Vorschlägen herausrücken. Schließlich forderte Bränneisen 2000 Kronen, ging aber schließlich bis auf 1000 Gulden hinunter. Peyer offerierte die Hälfte. Als sie sich nicht einigen konnten, schlug er vor, «weil es nun mehr vber ein vhren, wellen wir ein suppen essen, ob viellicht die köpf vns erwermen werden möchten». Aber auch jetzt wurden die beiden nicht einig. Die Kommission billigte Peyers Standpunkt durchaus; sie drohte, Repressalien mit Gegenmaßnahmen zu beantworten. Es würden «die kouffleut, so denn Zurzacher marckht vnnd die reichsstraß uf wasser oder land gebrauchen, gleichs zu erwarten habenn, also das sie darmit balden möchten ermüdet werden».

Neue Unterhandlungen setzten erst am 26. August wieder ein. Die Kommission beschloß, bis auf 600 und im äußersten

Fall bis auf 650 Gulden zu gehen. Von neuem setzte eine hartnäckige Markterei ein. Schließlich einigten sie sich auf zwei vergoldete Becher und 26 Saum Wein, die der Graf in seinen eigenen Kosten abzuholen hatte. «Vf solichs seind wir zue tisch gesessen... vnd haben einen imbiss frölich mit einanndern genossen», berichtet Peyer.

Bereits am nächsten Morgen genehmigte der Rat das Abkommen, und der Hauptmann konnte zu seinem Auftraggeber zurückkreisen. Während Quittung und Uebergabe bereinigt werden mußten, schickte der Graf einen Hirsch. Peyer schließt seinen ausführlichen Bericht mit folgenden Worten: «Hiemit ist dise langwirige hanndlung an ein glücklich ort gemacht. Gott welle ein lobliche statt Schaffhausen sampt denn irigen inn gutem friden vnnd glücklicher wolfarth jederweilen gnedigklichen erhalten vnnd vor dergleichen anfechtungen bewahren».

Den Standpunkt des Rates beurteilt J. J. Rüeger wohl richtig, wenn er schreibt: Obwohl die Stadt von den Eidgenossen einen guten Urteilbrief erhalten, «betrachtetend si dannoch der grafen und herren gmüeter, die der sach halb die stat noch mer hätten mögen beunrüewigen und in costen und schaden werfen und um guter nachburschaft willen giengend si semlichs in, vermeinende, es were weger ein schädli, weder schad am gut oder an lüten».

Nun folgte noch der fröhlichere Teil. Am 20. November erschien der Hauptmann wieder und zwar mit Quittung und Revers. Die ganze Kommission samt den beiden Herren Bürgermeistern begab sich nun in den Spital, um die verschiedenen Weine gebührend zu probieren. Sie einigten sich auf zwei Saum Roten vom Jahrgang 1603 und vier Saum Hauenthaler von 1599. Was noch fehlte, wurde mit Weißem des Jahres 1603 nachgefüllt. Beide Jahrgänge waren qualitativ sehr gut. Die beiden Wagen, die so geladen wurden, faßten 22 Saum 1 Kopf. Der Hauptmann hatte aber drei Wagen mitgebracht, die ein erkleckliches mehr faßten als abgemacht war. «Mit lären wägen so weit zue faren» fand man beschwerlich. Bränneisen erklärte sich bereit, was die drei Wagen über das abgemachte Quan-

tum faßten, auf eigene Rechnung zu übernehmen. Um dem Spital nicht alles aufladen zu müssen, begab sich die Kommission noch ins Kloster Allerheiligen, wo sie «bey dem abendt trunckh etliche weiße wein vonn dem 1603. jar» probierten. Endlich gefiel ihm eine Probe, und man lud ihm einen Wagen mit 10 Saum.

Der Hauptmann bekam noch ein Geschenk von 50 Reichstalern; davon bezahlte er seinen Wein. Immerhin blieben ihm noch 17 Taler, «dessen er gar wol zufrieden gewesen vnd freuntlich darum gedannckhet». Am folgenden Morgen fuhr er mit seinen drei Wagen ab. Sofort nach Empfang seines Geschenkes sandte der Graf noch einmal einen Hirsch, der auch gebührend verdankt wurde. Wohl mit etwelchem Behagen wurde der Reversbrief seiner Siegel entledigt und durchstochen¹⁾.

Bargen.

Die Besiedlung des abgelegenen Randentales hat wahrscheinlich schon zur Alamannenzeit wenn nicht früher stattgefunden. Urkundlich taucht der Name der Gemeinde im Jahre 884 zum erstenmal auf als «Paragen», was «bei den Heustadeln» bedeutet. Bereits 1290 ist aber die Form Bargen festgelegt. Was dem Ort eine gewisse Bedeutung verschaffte, war der rege Verkehr von Fuhrwerken und Fußgängern auf der großen Durchgangsstraße nach Donaueschingen und weiter nordwärts. Eine Menge Pilger wallfahrteten nach Einsiedeln; noch heute existiert das Einsiedlerweglein.

Wohl der älteste Güterbesitzer am Ort war das Kloster St. Gallen. Im Jahre 884 trat es Güter zu Bargen an den Grafen Beringer ab. Früh schon fassten aber auch die Randenburger Fuß, ja sie scheinen eine Zeit lang so ziemlich ganz Bargen besessen zu haben. Im Jahre 1361 erwarb Egbrecht der Rote von Randenburg, Grafenhauser genannt, das Dorf Niederbargen.

¹⁾ A. A. 39, 1—9. Eidgenössische Abschiede, Bericht des Stadtschreibers H. C. Peyer.

Lehensherr war Ritter Konrad von Krenkingen. Der Verkäufer, ebenfalls ein Randenburger, behielt sich das Recht vor, das Dorf innert 10 Jahren um den gleichen Preis wieder zurückzukaufen, versprach aber, für etwaige Bauten «an dem hus ze Bargen, das inrent dem graben ist, ald an dem obern wiier» Entschädigung zu leisten²⁾). Egbrecht erwarb sich in den nächsten Jahren auch einige Leibeigene daselbst durch Kauf oder Tausch. Um 1364 scheint er sogar seßhaft in Bargen gewesen zu sein, was schon J. J. Rüeger aufgefallen ist; er schreibt nämlich: «... daher die Roten wol alda gewonet und sich auch die Roten von Bargen genamset hand»³⁾). Der Besitz in Bargen schloß sich eben andern grundherrschaftlichen Rechten an, die die Randenburger im umliegenden Gebiete besaßen. Im Jahre 1373 verkaufte Egbrecht, der Schultheiß von Randenburg, an Berchtold und Johann die Wiechser Güter zu Bargen, die Lehen der Herren von Weißenburg waren. Neben dem Kelnhof werden genannt «die müli und mülistatt» und das halbe Gericht daselbst nebst Holz und Feld⁴⁾.

Noch im 14. Jahrhundert bildeten Nieder- und Oberbargen eine besondere Pfarrei, deren Patronat ebenfalls den Randenburgern zustand. Im Jahre 1378 schenkte Egbrecht der Rote von Grafenhausen dem Spital seine Rechte an der Kirche zu Bargen. Da die Zahl der Einwohner gering war, inkorporierte Bischof Heinrich von Konstanz sein Recht dem Spital mit der Bestimmung, daß dem Bischof die Quart gehöre. Die Besorgung der kirchlichen Funktionen übernahm der Pfarrer von Merishausen. Schon im Jahre 1396 entstand deswegen ein Streit zwischen Pfarrer Vischer und dem Spital als Patronatsherrn. Die bischöfliche Kurie verfügte, Vischer habe mindestens alle 8 Tage in Bargen eine Messe zu lesen. Für seine Verrichtungen erhielt er eine Wiese im dortigen Bannbezirk, später Pfaffenwiese geheißen, ebenso den dazu gehörigen Hof. Dazu kamen

¹⁾ J. J. Rüeger 432, A. 1.

²⁾ U. R. 866.

³⁾ J. J. Rüeger 452.

⁴⁾ U. R. 999.

noch jährlich zwei Mutt Kernen aus des Spitals Speicher⁵⁾). Die gleiche Verpflichtung finden wir auch in einer Bestallungsurkunde aus dem Jahre 1519. Nach der Reformation kam die Kirche allmählich in Abgang. Aus einer Urkunde können wir schließen, daß sie im untern Teil der Ortschaft lag. Die genaue Lage ist aber nicht mehr festzustellen.

Das 14. Jahrhundert brachte bekanntlich den Niedergang der adeligen Geschlechter. Sie verschuldeten mehr und mehr und mußten eine Besitzung nach der andern verkaufen, so auch die Randenburger. Im Jahre 1378 erwarb der Spital von Egbrecht das Dorf und den Hof zu Bargen mit der halben Vogtei, dem Kirchensatz und der Kirche samt allen Rechten an Leuten «die man nennet die Verener (Leibeigene des Stiftes Zurzach) si siien ze Bargen ald anderswo gesessen», um 100 Gulden und ein Leibgeding⁶⁾). Die andere Hälfte blieb im Besitz der Wiechers bis zum Jahre 1501 und wurde dann von Frau Adelheid Trüllerey um 182 Gulden ebenfalls an den Spital verkauft⁷⁾). Der im genannten Jahre erworbene Besitz ging dann später unter dem Namen Geugellehen.

Hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit gilt das für Merishausen ausgeführte, da die beiden Gemeinden nie getrennt waren. Eine Ordnung aus dem 16. Jahrhundert mit verschiedenen späteren Zufügungen befaßt sich in erster Linie mit der Ordnung über Twing und Bann. Auffällig sind die detaillierten Bestimmungen über das Reislaufen.

Wohl beinahe so alt wie die Gemeinde ist der Hof zu Oberbargen. Schon im Jahre 1375 kam das Vogtrecht in den Besitz des Spitals⁸⁾). Ueber die Bedeutung des Hofes äußert sich J. J. Rüeger folgendermaßen: «Es hat der spital semlichen hof mit allen sinen nutzungen zü sinen handen gnommen, der hat einen eignen meier alda. Er komet dem spital gar wol und ist im ser nutz des fleisches und metzgens halb in sin große hushaltung»⁹⁾.

⁵⁾ U. R. 1072, 1328.

⁶⁾ U. R. 1070.

⁷⁾ J. J. Rüeger 432, A. 6.

⁸⁾ U. R. 1031.

⁹⁾ J. J. Rüeger 433.

Sehr unsicher ist die Abgrenzung des Bargemer Besitzes gegen das angrenzende auswärtige Gebiet, was zu einer Reihe von Grenzstreitigkeiten Anlaß gab, in denen mehr als einmal mit Anzünden des Hofs gedroht wurde. Wie es scheint, reichte des Spitals Hoheitsgebiet bis an die Landstraße, die von Bargen über den Rändern nach Zollhaus führt. Schaffhausen beanspruchte daher mindestens die niedern Gerichte bis an die Straße von der «Absetzi» zum «verschlagenen Kreuz» und weiter hinab. Eine Reihe von Abkommen, auf die hier nicht eingetreten werden kann, brachten keine befriedigende Lösung. Der umstrittene Grenzverlauf erschwerte auch den Zollbezug. Da die Fuhrleute die offizielle Zollstätte hin und wieder umfuhren, kam es vor, daß der Zöllner ihnen bis Bargen und Merishausen nacheilte, weswegen Schaffhausen sich verschiedentlich beschwerte. Um dem Uebelstand abzuhelpfen, erstand 1713 ein Zoll- und Wirtshaus im Schlauch, dem 1758 ein größerer Bau folgte. So entstand der heutige Gasthof zum Löwen. Da die Hauptstraße Merishausen-Bargen stellenweise fremdes Gebiet durchschnitt, benutzten die Bargemer gern den obern Weg oder Totenweg, so genannt, weil sie ihre Toten auf demselben nach Merishausen brachten. Erst in den napoleonischen Zeiten wurde der Grenzverlauf eindeutig festgelegt.

Von einem andern Grundbesitzer zu Oberbargen gibt eine Urkunde aus dem Jahre 1488 Kenntnis. Bernhard von Holzhusen, Bürger von Stein, schenkte dem Hans Rüttimann von Stammheim ungefähr 500 Jucharten Holz und Feld, im Merishausertal «ob Obren Bargen», anstoßend an des Spitals und Heinrich von Mandachs Holz. Der ganze Besitz ist aber ziemlich bald vom Spital aufgesogen worden¹⁰⁾). Güter zu Oberbargen besaßen auch die Fulach; ihr Besitztum kam 1481 an den Spital¹¹⁾). Verschiedene Schlüsse erlauben zwei Urkunden von 1477 und 1489. In der ersten verkauft Hans von Winkelsheim der Spend armer Leute ein Pfund Heller ab dem Hofe zu Oberbargen, in der zweiten tritt ein Rüdi Klett von Ossingen

¹⁰⁾ U. R. 3329.

¹¹⁾ U. R. 3117.

der Spend 3 Pfund Heller Zins von seinem Hofe zu Oberbargen ab¹²⁾).

Der Spital übergab seinen Besitz meistens zwei Pächtern auf die Dauer von 9 Jahren, so z. B. im Jahre 1651 an Jerg Bollinger und Benedikt Hauser von Beringen. Als Zins hatten sie die dritte Garbe zu stellen; zudem war jeder verpflichtet, jährlich zwei Füllen aufzuziehen. 1656 wurde statt der dritten nur die vierte Garbe verlangt. Wegen großen Schadens reduzierte der Spital im Jahre 1659 die Abgabe sogar auf den sechsten Teil des Ernteertrags. Schließlich fand der Spitalmeister das Entgegenkommen zu groß; sie einigten sich auf 3 von 11 Stücken¹³⁾). Zur Sichelhenki stiftete der Spital meistens 8 Viertel Wein und hie und da ein Mutt Kernen. Beim Abholen des Zehnten gab es sogar 12 Viertel.

Der abgelegene Hof bot während des 30jährigen Krieges und auch sonst landfahrendem Gesindel willkommenen Unterschlupf, wogegen der Spitalmeister immer wieder Beschwerde erhab. Alles mögliche übernachtete hier, Bettler, entlaufene Soldaten, Störhandwerker, was zu einer Reihe von Konflikten führte. Besonders gefährlich waren die Jahre 1634/35. Uebel hausend streiften Soldaten in der Nähe umher. Immer wieder überschritten vereinzelte Abteilungen die Grenze. Wegen Brandgefahr ließ die Spitalpflege alles Stroh vom Hofe wegführen. Zudem suchte man 1—2 unerschrockene Männer, um Wache zu halten, damit der Hof nicht in Brand gesteckt werde¹⁴⁾.

Im Frühjahr 1635 wurden die Bauern von Merishausen nach Oberbargen hinauf beordert, um dem Meier beim Hafer säen zu helfen. Zu ihrer Bedeckung erhielten sie gegen 30 Soldaten. Der Meier spendete den Helfenden einen Trunk und Brot mit Käse; die übrigen Ausgaben für die Ansaat übernahm der Spital. Im Juni des gleichen Jahres bat der Meier abermals

¹²⁾ U. R. 2988, 3661.

¹³⁾ Protokoll der Oberpflege 1610—1670, 18. Dez. 1645.

¹⁴⁾ Protokoll der Oberpflege 1624—1641, 17. Jan. 1632, 9. April, 9. Mai 1635.

um Hilfe. Die dem Spital zinspflichtigen Bauern zu Bargen und Merishausen erhielten Befehl, einen Tag um bare $1\frac{1}{2}$ Gulden von der Juchart zu helfen. Dazu lieferte der Spital auf jeden Zug einige Brote und der Meier eine Maß Wein. Noch kamen aber die Zeiten nicht besser. Im März 1636 beorderte der Rat abermals 8 Soldaten auf den Hof, um die Rinderzüge der Bauern zu bewachen. Die Besoldung erhielten sie zur Hälfte vom Rathaus, zur andern vom Spital¹⁴⁾. Auch Unterbargen wurde mehrmals heimgesucht, hauptsächlich durch die Besatzung von Hohentwiel. So hatten im Januar 1634 eine Anzahl deutsche Fuhrleute Korn nach Schaffhausen gebracht; auf dem Rückweg führten sie Salz nach Furtwangen und Lenzkirch. Als sie nun in Bargen übernachteten, wurden sie von einer Anzahl Musketiere nachts überfallen, die Pferde, 24 an der Zahl, wurden auf den Hohentwiel geführt. Schaffhausen war genötigt, sich an den Herzog von Württemberg zu wenden, um die Herausgabe zu verlangen.

Hin und wieder wurde der Hof einer Inspektion unterworfen. So lesen wir z. B. in der Spitalrechnung von 1680 : 20 Gulden 36 Kreuzer verzehrt in zwei Tagen zu Merishausen mit Herren Deputierten Vögt, Ammann und Förster beim Augenschein zu Ober- und Unterbargen. Als die Spitalpflege zu Ende des 18. Jahrhunderts neue Einnahmequellen suchte, fand sie, der Grundbesitz trage zu wenig ein. Nach der Berechnung einer Spezialkommission verzinsten der Hof nur ein Kapital von 3000 Gulden; seinen Wert schätzte sie aber auf 7100 Gulden. Von den Aeckern bezeichnete sie 40 Jucharten als gut, 20 als mittelmäßig und die übrigen als schlecht und zu weit vom Hof entfernt; Sie machte daher folgenden Vorschlag: Das dem Hof zunächst gelegene Land von 75 Jucharten, also 25 pro Zelg, soll samt einem verhältnismäßigen Quantum Wiesen und den zum Hof gehörenden Reutenen als Erblehen verkauft werden. Der Käufer muß alle Baukosten auf sich nehmen, den Zehnten entrichten, ebenso das gewohnte Heu- und Hühnergeld von $8\frac{1}{2}$ Gulden, den Ehrschatz von 18 Gulden und die gewohnten Sitzgelder von 30 Gulden. Alle acht Jahre wird das Lehen erneuert. Die übrigen Grundstücke können an Bargemer Bauern ver-

kauft oder verpachtet werden; die allenfalls nicht verkäuflichen Stücke sollen um die fünfte Garbe verliehen werden. Das Gutachten wurde vom Rat mit der Abänderung genehmigt, daß das Lehen zehntfrei gelassen und statt dessen ein Grundzins von 5 Malter Fäsen und 4 Malter Hafer draufgeschlagen werde. Im Jahre 1787 erwarb Adam Wanner von Schleitheim den halben Hof um 3200 Gulden. Im Kaufvertrag wird das Areal wie folgt umschrieben: 80 Jucharten 3 Vierling Ackerfeld in allen drei Zelgen, 1 Juchart. 3 Vierling Hanfpünt, 14 Mahd 2 Vierling Wieswachs samt der Nutznießung von 50 Jucharten Reutenen. Wald gehört nicht dazu, hingegen erhält er das nötige Bau-, Brenn- und Deuchtelholz gratis gegen Entrichtung des Hauerlohns¹⁵⁾). Der andere Teil des Hofes ging anfangs des letzten Jahrhunderts in Privathände über und wurde 1829 mit dem ersten wieder vereinigt. Im Jahre 1894 kaufte die Bürgergemeinde als Rechtsnachfolgerin des Spitals den Hof zurück von einem Enkel des genannten Adam Wanner. Der Grundzinsauskauf erfolgte erst im Jahre 1857. Der Inhaber entrichtete vom ganzen Besitz 13 Malter Fäsen, 10 Malter Hafer und 18½ Gulden Heu- und Hühnergeld. Dazu kamen 60 Gulden Sitzgeld und 36 Gulden Ehrsschatz für die Lehenserneuerung und Besitzesänderung; die erstere fand alle 18 Jahre statt. Für diese ganze Verpflichtung zahlte Wanner den Betrag von Fr. 500.—. Der Waldbesitz im Umfange von etwa 300 Hektaren wurde nie veräußert.

Auch in Unterbargen besaß der Spital seine Beamten, den Vogt und Förster. Da der Waldbesitz der Gemeinde nicht groß war, suchten die Bewohner des Spitals Wald so viel als möglich zu nutzen. Von den Lehenbauern bekam jeder Bürger zwei Klafter. Als die Gemeinde im Jahre 1779 eine neue Feuerspritze kaufte, streckte ihr der Spital 500 Gulden vor. Die Abzahlung der Schuld regelte die Pflege folgendermaßen: Jeder Bürger hat während 5 Jahren von seinen zwei Klaftern Gabholz eins in der Stadt zu verkaufen; den Erlös daraus übergibt er dem Untervogt. Als Ersatz darf die Mühlenhalde als ein mit

¹⁵⁾ Bargen h. a. V.

vielen Gesträuchern angefüllter Weidgang innert der 5 Jahre ausgereutet werden. Die Bargemer hausten in den Wäldern des Spitals so, daß dieser fand, wenn keine Abhilfe geschaffen werde, so hätte er keinen Nutzen und die Bargemer kaum das nötige Holz zu ihrem Gebrauch. Im Jahre 1791 änderte die Pflege die Holzordnung von 1738; ihre Bestimmungen sind zusammengefaßt die folgenden:

1. Das Holz soll im Frühjahr gehauen werden.
2. Alle jungen Haeu müssen 6 Jahre verbannt sein; es darf während dieser Zeit kein Vieh hineingelassen werden; ebensowenig ist es gestattet, darin zu grasen. Trifft der Förster solche Personen, soll er ihnen nicht nur die Säcke zerhauen, sondern sie auch zur Bestrafung anzeigen.
3. Ohne Vorwissen des Spitals Oberpflege darf kein neuer Hau angefangen werden.
4. Niemand darf eigenmächtig Bau- oder anderes Holz fällen. Bedarf jemand solches, so muß er beim Spital darum anhalten.
5. Die Besitzer des ersten Hofes oder Reuterlehens dürfen zusammen während dreier Jahre 48 Klafter schlagen; dem Inhaber des zweiten Hofes werden nur 30 Klafter bewilligt. Was sie in der Haushaltung nicht brauchen, dürfen sie nach der Stadt verkaufen. Der Bauer des zweiten Hofes muß seinem Lehensanteilhaber zwei Klafter abliefern. Die Tauner, die eigene Haushaltungen führen, erhalten aus Gnaden jährlich zwei Klafter; der Schule müssen vier abgeliefert werden.
6. Da weder die Wirte wegen ihrer Wirtschaft noch die Tauner ein Holzrecht haben, sondern das Zugesagte ihnen nur aus Gnade zugebilligt worden ist, werden sie ermahnt, sich durch keine üble Aufführung und Frevel dieser Gnade verlustig zu machen.
7. Der Förster hat auch die Felder zu hüten. Dafür sind ihm die Bauern und Taglöhner eine Entschädigung von 6 Mutt Mühlifrucht schuldig.

Der Anspruch an die Spitalwaldungen war eben beträchtlich, betrugten doch die Besoldungsbezüge allein 244 Klafter.

Da die Bewohner von Bargen kein Recht an des Spitals Waldungen besaßen, schauten sie um so mehr darauf, daß sie ihre zugestandenen Nutzungen erhielten. Im Juni des Jahres 1798 reichten sie der Verwaltungskammer eine Klageschrift ein gegen die drei Lehenbauern, alle drei Gebrüder und gleichgesinnte Verdränger und Bedrücker Armer, Witwen und Waisen und ganzer ehrsame Bürgerschaft, wie es zu Stadt und Land bekannt ist. Die Lehenbauern, heißt es in der Klageepistel, spannen alles mögliche an, um uns vertilgen zu können und um die Brennholzrechte, die wir vor 1798 gehabt haben, zu rauben. Daher bitten die Bargemer um Untersuchung der Angelegenheit, denn die Gemeinde wird «verloren gegangene Rechte suchen, um an der ein- und untheilbaren helvetischen Freyheit und Gleichheit, welche man ihnen sowie allen andern Orten in der ganzen helvetischen Republik alle Sonntage in der Kirche verliest, nach Proportion in rechtmäßigen Sachen» Anteil zu haben. In ziemlich eigenwilliger Weise wollten die Lehenbauern überhaupt keine Pflicht zu Abgabe von Holz anerkennen; alles hänge von ihrem freien Willen ab. Ihrerseits klagten sie über die Uebernutzung der Allmend, die zu ihren Lehengütern gehöre¹⁶⁾.

Die Verwaltungskammer entschied den Streit rasch. Der Wald ist Eigentum des Spitals und den Bauern nur soweit zugänglich, ihren Bedarf an Bau- und Brennholz mit Bewilligung desselben zu decken. Die Anmaßung der Bauern, als wenn sie es wären, die den Bargemern Holz bewilligen oder versagen könnten, wird entsprechend gerügt. Wenn die Allmend zu stark bestoßen werde, müsse eine bestimmte Zahl festgelegt werden¹⁷⁾.

Zehntbesitzer der Gemeinde war zum allergrößten Teil wieder der Spital. Im Jahre 1798, als die Stellung der Zehnten überall sistiert wurde, erhielt Bargen von der Verwaltungs-

¹⁶⁾ A. B. 21, 2.

¹⁷⁾ Verwaltungskammer, 13. Aug. 1798.

kammer die Weisung, dem Pfarrherrn von Riedöschingen seinen Anteil noch für das laufende Jahr zu entrichten oder ihn sonst abzufinden. Dies fiel aber den freiheitsbewußten Bargemern schwer. «Daß wir sollen Schweizer und nach der neuen Einrichtung freie Schweizer heißen, gleich wie alle Gemeinden im ganzen Kanton und sollen nicht gleiche Rechte haben, das wollen wir nicht hoffen. Wir sämtliche Bürger in Bargen sind gesinnt, alle die Rechte zu desandieren, wo alle Schweizer auch haben.» Ihr Widerstand nützte ihnen aber nichts¹⁸⁾.

Im Jahre 1816 kündete Bargen seinen Zehnten. Das gesamte Loskaufskapital betrug 6783 Gulden 34 Kreuzer. Die Gemeinde beanstandete aber einige Nebenzehntbezirke. Der Schlauch, der Bargen, Merishausen und Wiechs zugehörte, bestand erst seit 1811 als besonderer Zehntbezirk und wurde immer an den Meistbietenden versteigert. Bei einer sechsjährigen Durchschnittsberechnung ergab sich ein Loskaufskapital von 661 Gulden 55 Kreuzern. Dem Spital stand auch der Zehnt zu von einigen Gütern, die jeweils dem Vogt als Lehen überlassen worden waren, gegen eine Abgabe von zwei Viertel Kernen. Nach seinen Aussagen erntete er oft nicht einmal die beiden Viertel. Dennoch wurde ein Loskaufsbetrag von 160 Gulden angenommen. Ein Heuzehnt im Schlauch wurde der Gemeinde geschenkt in der Erwartung, daß sie die übrige Loskaufssumme desto pünktlicher bezahle, was denn auch geschah. Bereits im Jahre 1824 hatte die Gemeinde die ganze Summe erstattet.

Zu vielen Anständen gab auch das Tavernenrecht Anlaß, das in Merishausen und Bargen dem Spital zustand. Gewöhnlich übergab dieser die Taverne dem Meistbietenden. Von jeher aber war das Tavernengeld eine unliebsame Abgabe. Schon im Jahre 1669 erhielt Wirt Hans Weber eine Buße, weil er die Entrichtung der vorgeschriebenen Abgabe hatte umgehen wollen¹⁹⁾. 1675 tauchten erneut Klagen auf, daß die Wirs und Stubenknechte in beiden Gemeinden mit dem Ta-

¹⁸⁾ Schreiben vom 28. Juli 1798.

¹⁹⁾ Protokoll der Oberpflege 6. März 1669, 11. Juni 1675.

vernengeld «gefährlich vmbgehen»; ebenso warf man ihnen vor, einen Teil des Weins zu verheimlichen, um nicht den vollen Weinzoll zahlen zu müssen. Was die Wirte in Merishausen einkellerten, hatten sie dem Vogt und die Wirte zu Bargen dem Förster anzuseigen. Mit der Revolution sistierten die Wirte ihre Zahlung sofort, wurden aber im Jahre 1800 an ihre Pflicht erinnert. Sie erklärten «die beliebte Freyheit und Gleichheit» sei die Ursache ihrer Weigerung und offerierten, die Abgabe für 1799 zu entrichten, sprachen aber bestimmt den Wunsch aus, daß man ihnen helfe, den Zapfenwirten ihr Handwerk zu legen²⁰⁾.

Die Angelegenheit ruhte dann wieder bis zum Jahre 1835. Damals erklärten die fünf Wirtse der beiden Gemeinden ganz kurz, daß sie kein Tavernengeld mehr entrichten würden, da man von ihnen das Wirtschaftspatent eingezogen habe. Der Kleine Rat drohte aber, im Weigerungsfalle die Gerechtsame auf andere Häuser in der Gemeinde zu übertragen. Als im Jahre 1857 Johann Ehrmann bei der Uebernahme des Hirschens am Neujahrstage 63 Franken 64 Rappen Tavernengeld entrichten sollte, verzichtete er auf die Taverne. Im folgenden Jahre war es Wirt Hakios, der die Zahlung verweigerte. Vor Bezirksgericht wollte er schließlich 20 Gulden anerkennen, aber er wurde gehalten, den alten Betrag von 30 zu bezahlen. Restanzen wurden ihm hingegen erlassen.

Die Wirtse der beiden Gemeinden spannten nun zusammen. Als man die Ablösung verlangte, schrieb Andreas Kaufmann, Löwenwirt zu Bargen, den nachfolgenden Brief an die Centralverwaltung: «Mit Zuschrift vom 24. Oktober h. a. fordern Sie mich auf, eine Reallast, die auf meiner Taverne ruhen soll, im Betrage von Fr. 1145.10 auszulösen. Schon längst hegte ich Zweifel, ob ich diese Leistung schuldig sei und zwar in erster Linie, weil ich überhaupt nicht glaube, daß Sie hierfür einen Rechtstitel besitzen und in zweiter Linie, daß, wenn Sie auch einen solchen besitzen sollten — weil Sie nach der jetzt bestehenden Verfassung nicht mehr im Stande wären, mich in

²⁰⁾ Protokoll der Oberpflege 1777/1801, Seite 288.

dem äquivalenten Rechte zu schützen. Wie mir nämlich mitgeteilt wurde, soll dieser Zins, resp. Reallast daraus entstanden sein, daß mir, resp. meinen Vorfahren garantiert worden sei, daß neben mir und dem jeweiligen Kronenwirt in hier niemand anderem das Recht einer Tavernenwirtschaft oder einer andern Wirtschaft verliehen werden soll. Dieses Vorrecht zu garantieren sind Sie, wie ich schon angedeutet habe, nicht mehr im Stande, folglich auch eventuell nicht mehr berechtigt, von mir diese Leistung zu fordern nach dem Grundsatz: Wo die Rechte aufhören, hören auch die Pflichten auf».

Dieser Erklärung schließen sich an: Bargen: Maria Tanner, zur Krone. Merishausen: Heinrich Leu, zum Hirschen; Jakob Leu, zum Rößli.

Die Stadt klagte nun zuerst gegen Heinrich Leu. Ein Vorstand vor Friedensrichter verließ ergebnislos. Am 11. April bevollmächtigte der Stadtrat Staatsanwalt Stamm, mit den Tavernenwirten über den zehnfachen Betrag der jährlichen Leistung als Loskaufssumme zu verhandeln. Beide Parteien einigten sich schließlich am 21. Oktober auf folgenden Vergleich: Jeder der vier Tavernenwirte zahlt für sich ohne solidarische Haftung den zehnfachen Betrag des jährlichen Tavernenzinses. Alle vier zusammen entrichten nämlich pro Jahr 241 Franken 82 Rappen. Nach der Abmachung verlangten sie noch besondere Zahlungserleichterungen, die ihnen aber nur zum kleinsten Teil gewährt wurden.

Die obigen Ausführungen über Bargen und Merishausen ersetzen natürlich keine Ortsgeschichte; sie wollen nur einen Beitrag dazu sein. Gerade die St. Gallischen Rechte und Besitzungen verdienen eine eingehende besondere Behandlung.